jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/12/12 3Ob703/51, 3Ob245/13w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1951

Norm

EO §42 B

Rechtssatz

Die Aufschiebung einer noch nicht bewilligten Exekution (z. B. einer zwangsweisen Pfandrechtsbegründung) ist nicht möglich.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 703/51
  Entscheidungstext OGH 12.12.1951 3 Ob 703/51
- 3 Ob 245/13w
  Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 245/13w
  Beisatz: Der betreibende Gläubiger ist daher zwingend von Anbeginn in das Verfahren zur Durchsetzung seines titulierten Anspruchs eingebunden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0001673

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at